

Aktiva						Passiva											
Bilanz zum 31. Dezember 2021 der Gemeinde Langen Brütz																	
Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (Ifd. Nr.)	31. Dezember	31. Dezember	Veränderung gegenüber dem Haushaltsvorjahr	Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (Ifd. Nr.)	31. Dezember	31. Dezember	Veränderung gegenüber dem Haushaltsvorjahr						
			Haushaltsvorjahr	Haushaltsjahr					Haushaltsvorjahr	Haushaltsjahr							
			in €						in €								
<b>1</b>	<b>Anlagevermögen</b>		2.195.787,65	2.124.906,78	-70.880,87	<b>1</b>	<b>Eigenkapital</b>		1.597.159,66	1.710.190,25	113.030,59						
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		0,00	0,00	0,00	1.1	Kapitalrücklage		1.168.056,75	1.203.027,75	34.971,00						
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		0,00	0,00	0,00	1.1.1	Allgemeine Kapitalrücklage		1.063.595,16	1.063.595,16	0,00						
1.1.2	Geleistete Zuwendungen		0,00	0,00	0,00	1.1.2	Zweckgebundene Kapitalrücklagen		104.461,59	139.432,59	34.971,00						
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse		0,00	0,00	0,00	1.2	Zweckgebundene Ergebnisrücklagen		0,00	0,00	0,00						
1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert		0,00	0,00	0,00	1.2.1	Rücklagen für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich		0,00	0,00	0,00						
1.1.5	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände		0,00	0,00	0,00	1.2.2	Sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklagen		0,00	0,00	0,00						
1.2	Sachanlagen		2.181.612,73	2.110.731,86	-70.880,87	1.3	Ergebnisvortrag		309.156,99	429.102,91	119.945,92						
1.2.1	Wald, Forsten		10.653,96	10.653,96	0,00	1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		119.945,92	78.059,59	-41.886,33						
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		283.098,98	283.098,98	0,00	1.5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00	0,00	0,00						
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		428.348,81	421.366,68	-6.982,13	<b>2</b>	<b>Sonderposten</b>		1.080.740,50	1.037.726,91	-43.013,59						
1.2.4	Infrastrukturvermögen		1.454.072,84	1.376.138,57	-77.934,27	2.1	Sonderposten zum Anlagevermögen		1.080.740,50	1.037.726,91	-43.013,59						
1.2.5	Bauten auf fremdem Grund und Boden		0,00	0,00	0,00	2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen		866.125,29	827.521,39	-38.603,90						
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler		0,00	0,00	0,00	2.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten		202.058,50	185.181,01	-16.877,49						
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge		948,07	3.871,81	2.923,74	2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen		12.556,71	25.024,51	12.467,80						
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung		4.490,07	15.601,86	11.111,79	2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich		0,00	0,00	0,00						
1.2.9	Pflanzen und Tiere		0,00	0,00	0,00	2.3	Sonderposten mit Rücklageanteil		0,00	0,00	0,00						
1.2.10	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau		0,00	0,00	0,00	2.4	Sonstige Sonderposten		0,00	0,00	0,00						
1.3	Finanzanlagen		14.174,92	14.174,92	0,00	<b>3</b>	<b>Rückstellungen</b>		0,00	0,00	0,00						
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00	0,00	0,00	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		0,00	0,00	0,00						
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen		0,00	0,00	0,00	3.2	Steuerrückstellungen		0,00	0,00	0,00						
1.3.3	Beteiligungen		0,00	0,00	0,00	3.3	Sonstige Rückstellungen		0,00	0,00	0,00						
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00	0,00	0,00	<b>4</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>		22.977,32	18.252,59	-4.724,73						
1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		14.174,92	14.174,92	0,00	4.1	Anleihen		0,00	0,00	0,00						
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		0,00	0,00	0,00	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		0,00	0,00	0,00						
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens		0,00	0,00	0,00	4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		0,00	0,00	0,00						
1.3.8	Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen		0,00	0,00	0,00	4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit		0,00	0,00	0,00						
1.3.9	Sonstige Ausleihungen		0,00	0,00	0,00	4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kredit-aufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0,00	0,00	0,00						
<b>2</b>	<b>Umlaufvermögen</b>		506.540,29	642.715,10	136.174,81	4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		0,00	0,00	0,00						
2.1	Vorräte		0,00	0,00	0,00	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.743,73	1.828,90	85,17						
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		0,00	0,00	0,00	4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		616,20	-4,43	-620,63						
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen		0,00	0,00	0,00	4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		0,00	0,00	0,00						
2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren		0,00	0,00	0,00	4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00	0,00	0,00						
2.1.4	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte		0,00	0,00	0,00	4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen		0,00	3.060,60	3.060,60						
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		506.540,29	642.715,10	136.174,81	4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich		12.287,24	1.361,82	-10.925,42						
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen		9.532,43	11.601,96	2.069,53	4.10.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand		0,00	0,00	0,00						
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		853,93	7.693,59	6.839,66	4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich		12.287,24	1.361,82	-10.925,42						
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen		0,00	0,00	0,00	4.11	Sonstige Verbindlichkeiten		8.330,15	12.005,70	3.675,55						
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00	0,00	0,00	<b>5</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>		1.450,46	1.452,13	1,67						
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		0,00	1.397,86	1.397,86	5.1	Grabnutzungsentgelte		1.450,46	1.452,13	1,67						
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich		492.093,93	612.029,21	119.935,28	5.2	Anzahlungen auf Grabnutzungsentgelte		0,00	0,00	0,00						
2.2.6.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand*		495.965,85	612.057,81	116.091,96	5.3	Sonstige		0,00	0,00	0,00						
2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich		-3.871,92	-28,60	3.843,32	<b>6</b>	<b>Passive latente Steuern</b>		0,00	0,00	0,00						
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände		4.060,00	10.813,11	6.753,11	X											
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	0,00	0,00												
2.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00	0,00	0,00												
2.3.2	Anteile an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00	0,00	0,00												
2.3.3	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	0,00	0,00												
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks (liquide Mittel)		0,00	0,00	0,00												
<b>3</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>		0,00	0,00	0,00												
3.1	Disagio		0,00	0,00	0,00												
3.2	Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	0,00	0,00												
<b>4</b>	<b>Aktive latente Steuern</b>		0,00	0,00	0,00												
<b>5</b>	<b>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>		0,00	0,00	0,00												
	Bilanzsumme		2.702.327,94	2.767.621,88	65.293,94								Bilanzsumme		2.702.327,94	2.767.621,88	65.293,94

Veröffentlichungsvermerk:

Der vorstehende Jahresabschluss zum **31.12.2021** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss wurde entsprechend § 60 Abs. 6 KV M-V am **18.12.2024** an die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnisnahme übersandt.

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend zu machen.

Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

## 5. Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung werden mit Datum vom 14.12.2023 folgende **uneingeschränkte Bestätigungsvermerke** erteilt:

### **„Bestätigungsvermerk“**

Gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung der Gemeinde Langen Brütz dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz bedient sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Crivitz.

Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung wurde der Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

### **Gemeinde Langen Brütz**

für die **Haushaltsjahre 2020 - 2022** geprüft.

Das Rechnungswesen und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung der Amtsvorsteherin erstellt. Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes war es, auf Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss.

Soweit sich bei der Prüfung Anmerkungen oder Beanstandungen ergaben, sind diese dem Punkt „4. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen“ zu entnehmen.

Darüber hinaus entsprechen die Jahresabschlüsse und die sie erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Langen Brütz.

## **6. Anlagen**

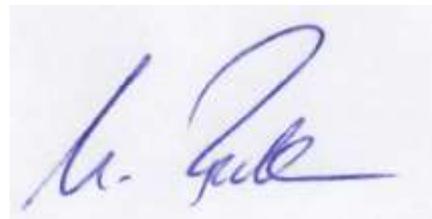
Jahresabschlüsse der Gemeinde Langen Brütz zum 31.12.2020, 31.12.2021 und 31.12.2022 nebst Anhang und Anlagen.

## **7. Schlussbemerkung**

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor der erneuten Stellungnahme, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf die Prüfung hingewiesen wird.

Crivitz, 14.12.2023

Ort, Datum



---

Michael Rachau  
Leiter Rechnungsprüfungsamt

## Abschließender Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Crivitz zur Jahresabschlussprüfung 2021 der Gemeinde Langen Brütz

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 des KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde. Die Gemeinde Langen Brütz hat gemäß § 1 Abs. 2 KPG M-V in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung übertragen. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG M-V auch die Prüfung der Jahresabschlüsse.

In seiner Sitzung erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss den vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht über die Jahresabschlussprüfung. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses genügt. Die vom Rechnungsprüfungsamt angestellten Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung im Schnellverfahren werden vor dem Hintergrund der im Prüfbericht aufgezeigten Rahmenbedingungen als ausreichend angesehen.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Langen Brütz vermitteln.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes.

Im Ergebnis stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde ergänzend fest:

Das Gesamtvermögen beträgt zum 31. Dezember 2021 2.767.621,88 €

Das Anlagevermögen beträgt zum 31. Dezember 2021 2.124.906,78 €

Das Eigenkapital beträgt zum 31. Dezember 2021 1.710.190,25 €

Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2021 beträgt 78.059,59 €

Das Jahresergebnis 2021 beträgt nach Veränderung der Rücklagen 78.059,59 €

Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt 429.102,91 €

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist ein Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung gegeben.

Die Finanzrechnung weist für 2021 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von 76.503,12 €

Der Vortrag des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus Haushaltsvorjahren beträgt 443.271,11 €

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung gegeben.

Die Investitionseinzahlungen betragen in 2021 53.438,80 €

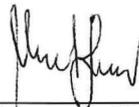
Die Investitionsauszahlungen betragen im Jahr 2021 11.999,96 €

Der Bestand der liquiden Mittel beläuft sich zum Jahresabschluss 2021 auf 612.057,81 €

Auf der Grundlage des Berichts zur Jahresabschlussprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss daher der Gemeindevertretung den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 festzustellen. Gleichzeitig empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeindevertretung, den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2021 zu entlasten.

23.04.2024

Crivitz,



Unterschrift

Hans-Joachim Merthen

Vorsitzender Rechnungsprüfungsausschuss  
des Amtes Crivitz

# Beschlussauszug

---

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Langen Brütz vom  
10.09.2024

## **Top 13 Jahresabschluss 2021 BV LaB GV 0241/24**

Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt im Beschlusswege der Gemeindevertretung. Der Feststellung kommt eine Bestätigung des aufgestellten Jahresabschlusses als verbindlicher Abschluss des Rechnungswesens des jeweiligen Haushaltsjahres zu.

Unmittelbar im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses, aber als gesonderter Beschlusspunkt zu behandeln und dementsprechend auch getrennt abzustimmen, steht die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes erteilt dem Jahresabschluss 2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Unter Verweis auf den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes, bestätigt der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz, in seiner Sitzung am 23.04.2024, den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk und empfiehlt der Gemeindevertretung den vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2021 zu beschließen und in einem gesonderten Beschluss den Bürgermeister zu entlasten. Feststellen des Jahresergebnisses in Höhe von 78.059,59 EUR  
Einstellen des Jahresergebnisses in den Ergebnisvortrag, welcher sich dadurch auf 507.162,50 EUR erhöht.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie den hierzu ergangenen abschließenden Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses 2021 zur Kenntnis.

Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2021 gemäß § 60 Abs. 5 S. 1 KV M-V.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

---

Crivitz, den 22. November 2024

Vorsitz:

gez.

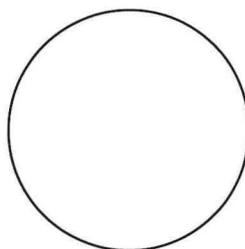
Benjamin Maron-Schulte  
Bürgermeister

Schriftführung:

gez.

Rene Wiese

beglaubigt  
Iris Lenk  
Amtsleiterin



# Beschlussauszug

---

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Langen Brütz vom  
10.09.2024

**Top 14 Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2021  
BV LaB GV 0242/24**

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 60 Abs. 5 S. 1 KV M-V den Jahresabschluss 2021 festgestellt. Nach § 60 Abs. 5 S. 2 KV M-V entscheidet die Gemeindevertretung in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters. Wird der Beschluss verweigert oder mit Einschränkungen ausgesprochen, so sind die Gründe dafür anzugeben (§ 60 Abs. 5 S. 3 KV M-V).

Keine finanziellen Auswirkungen durch den Entlastungsbeschluss.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
5	0	1

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

---

Crivitz, den 22. November 2024

Vorsitz:

gez.

Benjamin Maron-Schulte  
Bürgermeister

Schriftführung:

gez.

Rene Wiese

beglaubigt  
Iris Lenk  
Amtsleiterin

